



Aktenzeichen: BAFU-344.22-1363/7/4

Stand: 7. April 2020

Empfehlungen des Bundes an die Kantone für die Kehrrichtentsorgung und für die Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen in ausserordentlicher Lage wegen Corona-Virus

Bitte beachten Sie: Im Falle einer Verschärfung der Anordnungen des Bundes sind diese Empfehlungen neu zu beurteilen.

Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der SUVA vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt.

1. Ausgangslage

Angesichts der Corona-Pandemie hat der Bundesrat am 16. März 2020 für die Schweiz eine ausserordentliche Lage bis mindestens 19. April 2020 beschlossen. Demzufolge sind Geschäfte, Restaurants, Bars, Freizeitanlagen usw. geschlossen. Einzig die Geschäfte für die notwendige Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten sowie Post und Banken bleiben geöffnet. Der Bevölkerung wird empfohlen, zu Hause zu bleiben und physische Kontakte mit anderen Personen zu vermeiden. Die Verhaltensempfehlungen des Bundes für die Bevölkerung betreffend Risikominderung der Corona-Übertragungen gelten immer (Abstand, kein Körperkontakt, usw.).

Vor diesem Hintergrund stellt sich bei den Kantonen als Vollzugsbehörden für die Abfallentsorgung die Frage, in welcher Form und in welchem Umfang die Entsorgungsdienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere der kommunalen Kehrrichtabfuhr und der Betrieb der Entsorgungshöfe, angeboten werden sollen.

2. Empfehlungen betreffend Kehrrichtentsorgung

Zuständige Fachstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU

Das BAFU erachtet die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auch in der aktuellen ausserordentlichen Lage als unbedingt notwendig, weil auch die Entsorgung von Abfällen zur Grundversorgung der Bevölkerung zählt.

Unter der Einhaltung der nachfolgenden Empfehlungen für die Bevölkerung und insbesondere unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten des Arbeitnehmers/innenschutzes für die Mitarbeitenden kann die Abfallentsorgung aufrechterhalten und das damit verbundene Risiko einer Corona-Übertragung minimiert werden.



Das BAFU empfiehlt den Kantonen als Vollzugsbehörden folgende Massnahmen betreffend Abfallentsorgung:

a) Kehrichtsammlung

- Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut soll weiterhin gewährleistet werden. Der Bevölkerung ist folgendes zu empfehlen:
 - Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
 - Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenzupressen verknotet und in den Abfallsack im Kehrichtkübel gegeben. Es soll vermieden werden, dass Abfallsäcke offen herumstehen.
 - Volle Abfallsäcke werden anschliessend wie üblich als Hauskehricht entsorgt.
 - Die Abfalltrennung in Privathaushalten ist wie anhin weiterzubetreiben.

Ausnahme: In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll die Abfalltrennung ebenfalls weitergeführt werden. Die separat gesammelten Abfälle dürfen aber nicht von unter Quarantäne stehenden Personen in die Sammelstellen gebracht, sondern sollen zuhause gelagert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Wo dies nicht möglich ist, kann auf die Abfalltrennung verzichtet und alle Haushaltsabfälle (auch Grüngut) mit dem Kehricht entsorgt werden.

- Für die Sammeldienste der Kehrichtentsorgung gelten betreffend Abfalltransport und Arbeitnehmer/innenschutz die folgenden Empfehlungen des ASTRA bzw. der SUVA:
 - Abfalltransporte (zuständige Fachstellen: BAFU / ASTRA):
Die Entsorgung des gesammelten Kehrichts der Privathaushalte kann nach den üblichen Vorgaben für die Entsorgung von Haushaltsabfällen erfolgen. Zudem sind die spezifischen Empfehlungen betreffend Arbeitnehmer/innenschutz sowie die aktuellen Verhaltensregeln des BAG zu beachten.
 - Arbeitnehmer/innenschutz (zuständige Fachstelle: SUVA):
Abfall kann jederzeit pathogene Keime enthalten. Deshalb sind die üblichen Schutzmassnahmen ausreichend (z. B. während der Schüttung möglichst wegstehen, persönliche Hygienemassnahmen). Diese Schutzmassnahmen müssen aber besonders jetzt konsequent umgesetzt werden.

b) Öffentliche Sammelstellen (öffentliche und im Auftrag der Gemeinden privat betriebene Sammelstellen)

- Die öffentlichen betreuten sowie nicht betreuten Sammelstellen sollen weiterhin betrieben werden. Ein «Tropfensystem» für den Zugang ist einzurichten. Insbesondere bei nicht betreuten Sammelstellen sind die Verhaltensregeln für die Bevölkerung gut sichtbar anzubringen (Plakate).
- Die Bevölkerung ist vom Kanton bzw. von der Gemeinde wie folgt zu informieren:
 - Sammelstellen nur aufsuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen möglichst zuhause gelagert werden.
 - Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.

c) Recyclingbetriebe

- Der Betrieb in den Recyclinganlagen soll aufrecht gehalten werden. Dabei sind insbesondere alle Gesundheitsempfehlungen des BAG sowie Empfehlungen der SUVA (Arbeitnehmer/innenschutz) am Arbeitsplatz strikte einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, ist der Betrieb einzustellen.

3. Klassierung und Entsorgung von mit Coronavirus kontaminierten Abfällen aus dem Gesundheitswesen

- Die Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen erfolgt gemäss der Vollzugshilfe des BAFU «[Entsorgung von medizinischen Abfällen](#)».
- Es obliegt an der für die hygienischen und infektionspräventiven Massnahmen zuständigen Person in der betroffenen Einrichtung des Gesundheitswesens, die entsprechende Entscheidung zur Klassierung und Entsorgung der Abfälle zu treffen.
- Transporte von Abfällen aus dem Gesundheitswesen (zuständige Fachstelle: ASTRA): Für den Strassentransport von ansteckungsgefährlichen Abfällen aus dem Gesundheitswesen ist das Gefahrgutrecht (ADR/SDR) zu berücksichtigen.